

# **Merkblatt**

## **über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen**

Bei der Ausführung von Bauleistungen und der Einrichtung von Baustellen in der Nähe von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sind die folgenden Schutzvorschriften zu beachten, damit Schäden an den Grünanlagen vermieden werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann zur Bestrafung der Verantwortlichen führen, löst aber in jedem Falle die Verpflichtung zum Schadensersatz aus.

1. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, das Kappen von Ästen und Wurzeln von mehr als 2 cm Durchmesser und die Inanspruchnahme der Wurzelfläche von Bäumen für Zwecke der Baustelleneinrichtung und der laufenden Arbeiten ist nur nach Zustimmung der zuständigen Stelle der Stadt Bad Honnef zulässig. Die Verankerung von Masten oder Geräten, das Annageln oder Anschrauben von Schildern oder anderen Gegenständen an Bäumen, das Arbeiten mit ätzenden Stoffen und Schweißgeräten, das Entfachen von Feuer im Bereich der Wurzelfläche sind nicht gestattet, sie sind Sachbeschädigung, die
  - 1.1 nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über einfache Sachbeschädigung (§ 303 StGB) mit Gefängnis oder Geldstrafe geahndet werden kann und
  - 1.2 nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen (§ 823 BGB) zum Schadenersatz verpflichtet.
  
2. Um Sachbeschädigungen im Bereich der Wurzelfläche (Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m, nach außen gemessen) zu vermeiden, ist in diesem Bereich
  - 2.1 das Befahren mit Fahrzeugen und schweren Maschinen,
  - 2.2 die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen außer Holz, Dämmaterialien und leichten Arbeitsgeräten,
  - 2.3 das Aufstellen von arbeitenden Maschinen, Baubuden, Aborten und Kantinen

nur in Ausnahmefällen gestattet. Ausnahmefälle können von der zuständigen Stelle der Stadt Bad Honnef unter bestimmten Auflagen genehmigt werden.

### **Geltende Richtlinien:**

DIN 18 920:  
Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

RAS-LP 4:

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil:  
Landschaftsbau, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen,  
Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

ZTV-Baumpflege:

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Baumpflege

Baumschutzsatzung:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad  
Honnef vom 21.12.2012

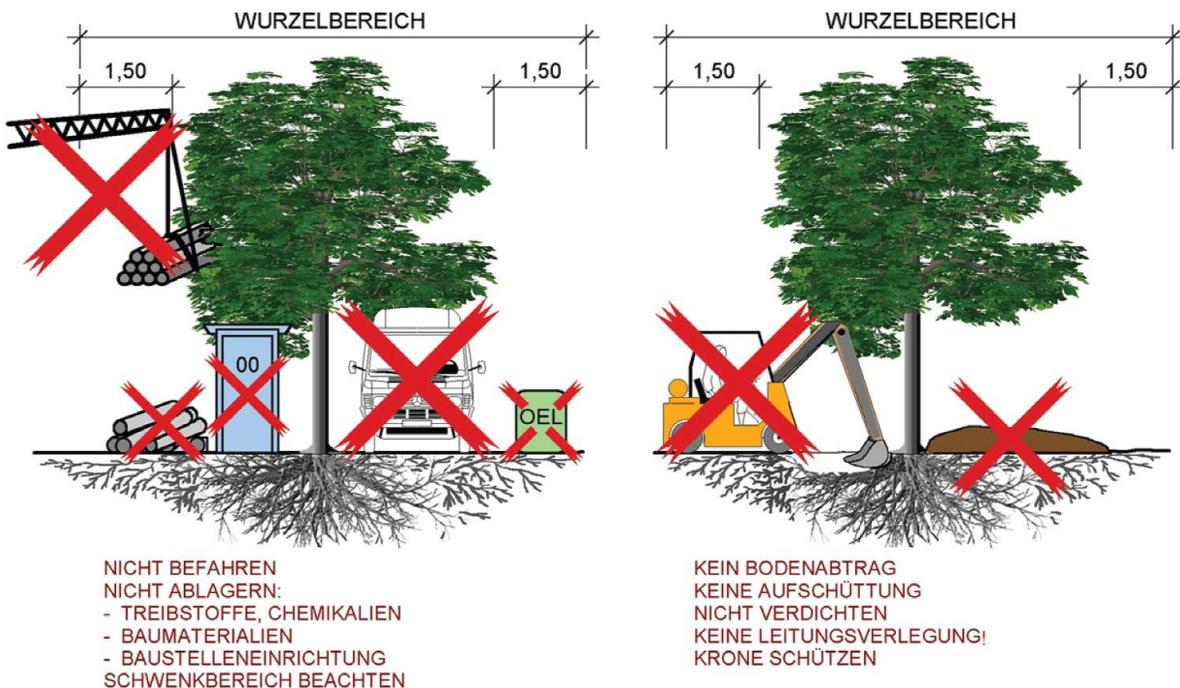
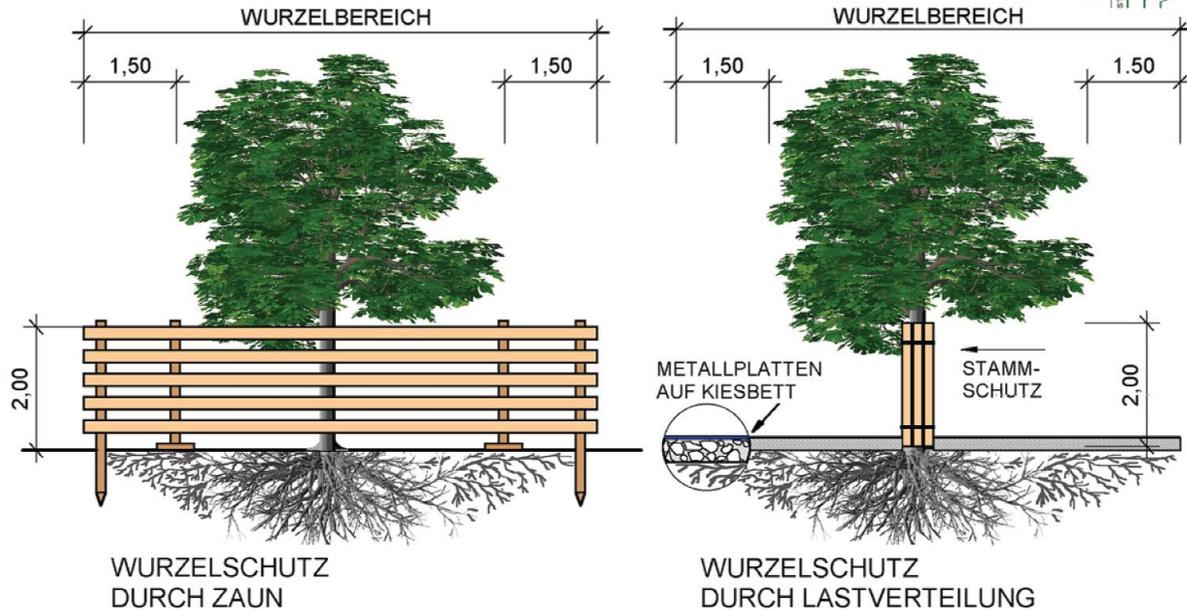
Um einen wirksamen Schutz der Bäume sicherzustellen, ist eine fachkundige Ausführung aller Maßnahmen und die Berücksichtigung der gängigen Normen (ZTV-Baumpflege; RAS-LP 4; DIN 18920) erforderlich. Bei Unklarheiten in Rahmen von Baumaßnahmen sind folgende Mitarbeiter der Stadt Bad Honnef zu kontaktieren:

Herr Rosner (Tel.: 02224/184-299)

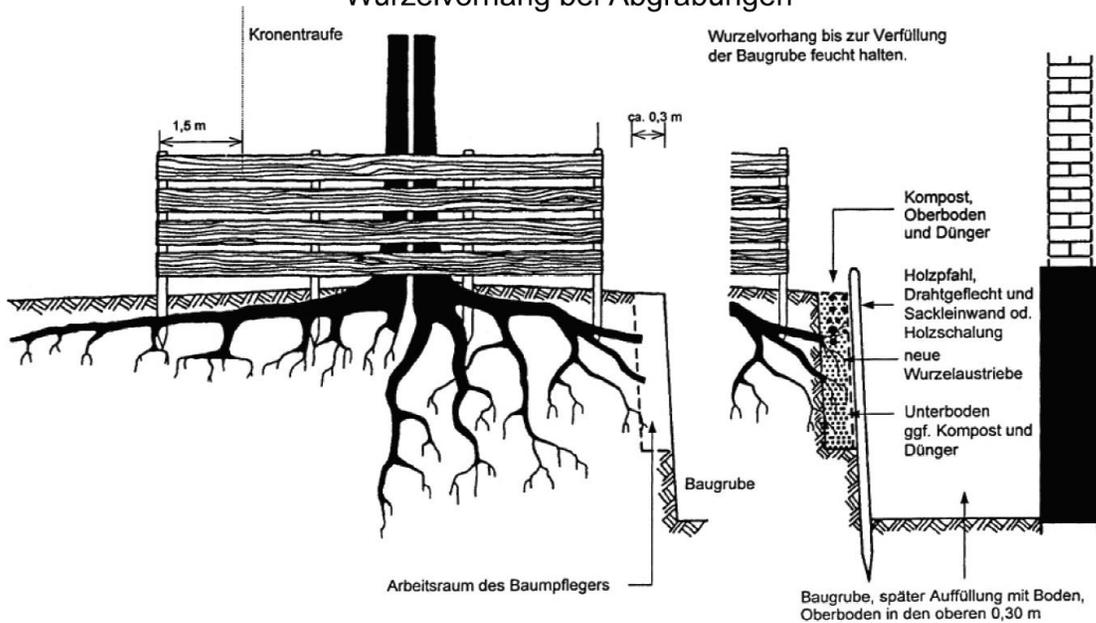
Herr Henning (Tel: 02224/184-605)

# Baumschutz auf Baustellen

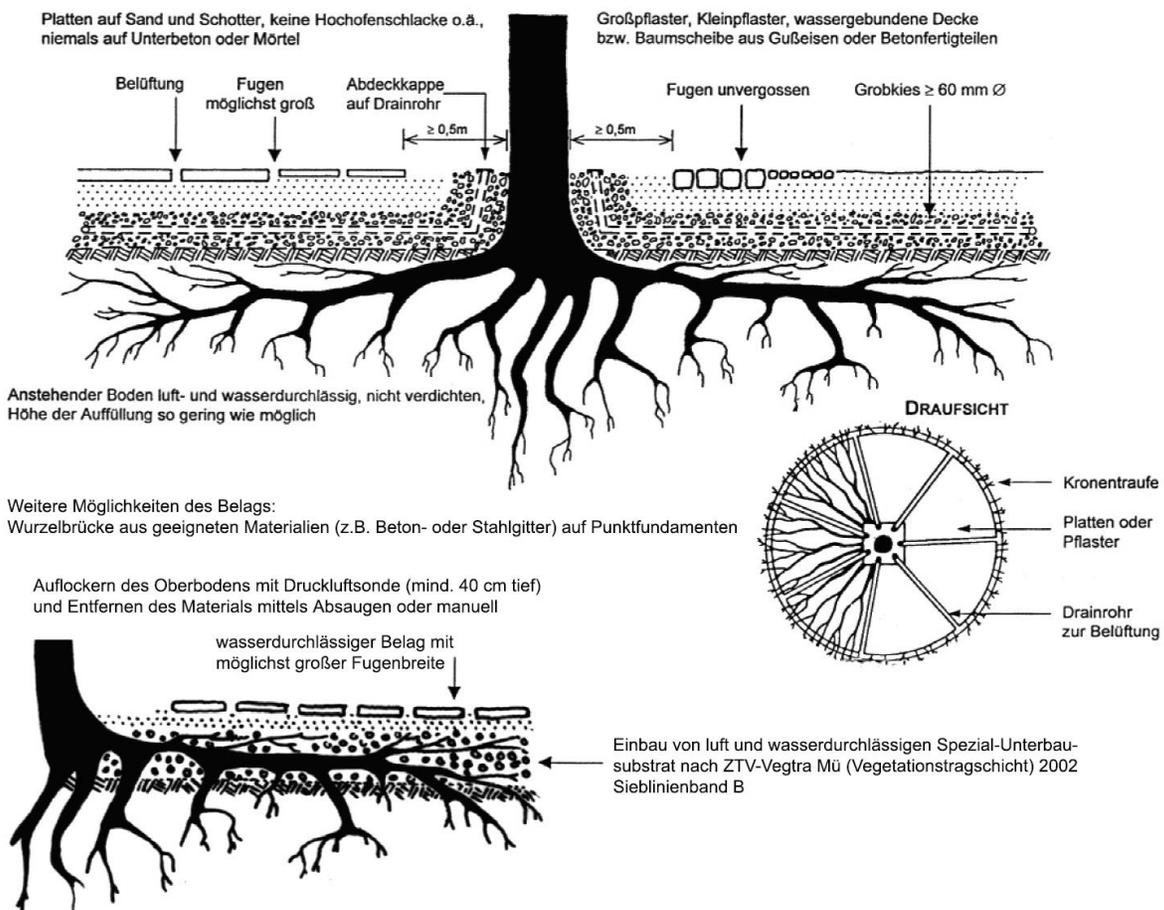
AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



## Wurzelvorhang bei Abgrabungen



## Wegeaufbau bei Befestigungen des Wurzelbereiches



Die Ausführungen basieren auf dem FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999.